Amtsgericht Goslar

Beschluss

Terminbestimmung

11 K 33/25 30.10.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 8. Februar 2027, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserbleek 8, 38640 Goslar, Saal/Raum 314, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Bündheim Blatt 2066, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 50/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Bündheim	6	125/36	Hof- und Gebäudefläche, Sophienring 14, 16, 18, 20	3854
	Bündheim	6	134/23	Hof- und Gebäudefläche, Sophienricht 14, 16, 18, 20	179

verbunden mit dem Sondereigentum an der im II. Obergeschoß links - Haus Sophienring 20 - gelegenen Wohnunseinheit Nr. 5
und Keller Nr. 5 nebst Nutzungsrecht am Einstellplatz Nr. 12.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.11.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 131.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer)

Detaillierte Objektbeschreibung:
Lt. Gutachten handelt es sich um eine 4-Zimmer-Wohnung mit einer Wohnfläche von 101,84 m².

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-goslar.niedersachsen.de

Genschmar
Rechtspfleger